

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

Vorhaben:

Planvorhaben Elmersberg F90 in Mainz-Finthen

Umfang:

Prüfung der Belange des Schallimmissionsschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Dieser Bericht ist nur für den Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine darüber hinausgehende Verwendung, vor allem durch Dritte, unterliegt dem Schutz des Urheberrechts gemäß UrhG.



BERATENDE INGENIEURE VBI

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ
BAUDYNAMIK & BAUPHYSIK
TECHNISCHE AKUSTIK

Messstelle zur Ermittlung der Emission und Immission von Geräuschen und Erschütterungen

Schallschutzprüfstelle DIN 4109 Zertifikat: VMPA-SPG-203-00-HE

Fehlheimer Str. 24 ☐ 64683 Einhausen Telefon (06251) 9646-0 Telefax (06251) 9646-46

E-Mail: info@fritz-ingenieure.de www.fritz-ingenieure.de

Bericht Nr.: **16175-VSS-2** Datum: **06.12.2016**

Auftraggeber:

BPD Immobilienentwicklung GmbH Lyoner Straße 15 60528 Frankfurt am Main

Sachbearbeiter:

Dipl.-Geogr. Christina Dietz

Qualitätskontrolle:

Dipl.-Ing. Klaus Dietrich

Umfang des Dokumentes

Textteil: 17 Seiten

Anhang 1: 1 Seite Anhang 2: 2 Seiten Anhang 3: 10 Seiten



Inhaltsverzeichnis

| _ | 4 |
|--|--|
| 2 Sachverhalt und Aufgabenstellung | 4 |
| 3 Bearbeitungsgrundlagen | 5 |
| 4 Anforderungen an den Schallschutz | 6 |
| 4.1 Schallschutz im Städtebau | 6 |
| 4.2 Schallschutz im Hochbau | 7 |
| 5 Arbeitsgrundsätze und Vorgehensweise | 9 |
| 5.1 Grundlagen | 9 |
| 5.2 Schallausbreitungsberechnungen | 9 |
| 5.3 Darstellung der Ergebnisse | 10 |
| 6 Untersuchungsergebnisse | 10 |
| | |
| 6.1 Emissionen | 10 |
| 6.1 Emissionen 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm | 10 10 11 |
| 6.1.1 Verkehrslärm | 10 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm | 10 11 11 12 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm 6.2.2 Fluglärm | 10 11 11 12 13 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm 6.2.2 Fluglärm 6.3 Schallschutzmaßnahmen | 10 11 11 12 13 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm 6.2.2 Fluglärm | 10 11 11 12 13 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm 6.2.2 Fluglärm 6.3 Schallschutzmaßnahmen 6.3.1 Verkehrslärm | 10 11 11 12 13 13 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm 6.2.2 Fluglärm 6.3 Schallschutzmaßnahmen 6.3.1 Verkehrslärm 6.3.1.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen | 10 11 11 12 13 13 13 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm 6.2.2 Fluglärm 6.3 Schallschutzmaßnahmen 6.3.1 Verkehrslärm 6.3.1.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen 6.3.1.2 Passive Schallschutzmaßnahmen | 10 11 11 12 13 13 13 14 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm 6.2.2 Fluglärm 6.3 Schallschutzmaßnahmen 6.3.1 Verkehrslärm 6.3.1.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen 6.3.1.2 Passive Schallschutzmaßnahmen | 10 11 11 12 13 13 13 14 |
| 6.1.1 Verkehrslärm 6.1.2 Fluglärm 6.2 Immissionen 6.2.1 Verkehrslärm 6.2.2 Fluglärm 6.3 Schallschutzmaßnahmen 6.3.1 Verkehrslärm 6.3.1.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen 6.3.1.2 Passive Schallschutzmaßnahmen 7 Abschließende Bemerkungen | 10 11 11 12 13 13 14 14 |



Anhänge

Anhang 1 Übersichtslageplan

Anhang 2 Emissionen

Anhang 3 Immissionen Verkehrslärm

Abkürzungsverzeichnis

16. BlmSchV Verkehrslärmschutzverordnung

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

 Δ L Pegeldifferenz [dB(A)] [dB(A)] Dezibel (mit A-Bewertung)

IRW Immissionsrichtwert

L_{a,i} "maßgeblicher Außenlärmpegel" gemäß DIN 4109 [dB(A)]

L_{a,res} resultierender Außenlärmpegel [dB(A)] L_{eq(3)} äquivalenter Dauerschallpegel [dB(A)]

LPB Lärmpegelbereich

L_r Beurteilungspegel [dB(A)]

MI Mischgebiete

OW Orientierungswert gemäß DIN 18005-1 [dB(A)]
RLS 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

Schall 03 Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von

Schienenwegen

WA Allgemeine Wohngebiete



1 Zusammenfassung

Die schalltechnischen Untersuchungen für den Bebauungsplan Am Elmersberg F90 in Mainz-Finthen haben zu den folgenden Ergebnissen geführt:

Innerhalb des Plangebietes bestehen kaum Immissionskonflikte durch Verkehrslärm. Da die überbaubaren Flächen als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden sollen, sind die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß der DIN 18005-1 für Allgemeine Wohngebiete in Höhe von

$$OW_{Tag/Nacht} = 55 / 45 dB(A)$$

am Tag / in der Nacht bei der Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen anzuwenden. Bei freier Schallausbreitung kommt es lediglich im Bereich der Zufahrten in das Plangebiet zu Überschreitungen der Orientierungswerte tags / nachts um

$$\Delta L_{r,Tag/Nacht} = + 10 / + 10 dB(A)$$
.

Hier werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

2 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die Immobilienentwicklung GmbH und die Stadt Mainz planen gemeinsam für das Gelände Am Elmersberg F90 in Mainz-Finthen einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im rückwärtigen Bereich einer vorhandenen Siedlungsstruktur und grenzt somit nicht unmittelbar an die Flugplatzstraße. Jedoch wirken auf das Plangebiet Geräuschimmissionen aus dem Verkehrslärm der Landstraße als auch von der Erschließungsstraße ein. Des Weiteren wird geprüft, wie hoch die Zusatzbelastung aus dem Fahrzeugverkehr auf der Erschließungsstraße des Plangebiets auf die umliegende Bebauung ist.



Im Zusammenhang mit der Betrachtung des Gesamtverkehrslärms werden auch die Belange des Fluglärms behandelt werden.

3 Bearbeitungsgrundlagen

Der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung liegen die folgenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Regelwerke und Arbeitsgrundlagen zu Grunde:

- /1/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2269)
- /3/ DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau Grundlagen und Hinweise für die Planung", Juli 2002
- /4/ Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung", Mai 1987
- /5/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90, Ausgabe 1990, eingeführt durch das allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 vom 10.04.1990 des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90
- /6/ DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Anforderungen und Nachweise, November 1989,
- /7/ DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen, Juli 2016,
- /8/ DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016,



- /9/ DIN ISO 9613-2 "Akustik Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren", Oktober 1997
- /10/ Strategische Lärmkartierung der Landeshauptstadt Mainz gemäß § 47c BImSchG
- /11/ Fluglärmkonturenkarten, Online unter http://www.forum-flughafen-region.de, Stand 10.10.2016
- /12/ Konzeptsskizze Städtebauliches Konzept Vorabzug, von Planquadrat- Elfes-Gekes-Krämer, Stand 18.07.2016
- /13/ Höhenaufnahme Flugplatzstraße 7-23, Ergänzung Flst. 14/2 Liegenschaftsplan auf Grundlage der ALKIS-Bestandsdaten, von JRV, Stand 25.08.2016.
- /14/ Verkehrsdaten Mainz, Zählstelle Knoten-Ludwig-Schwamb-Straße / Flugplatzstraße, Landeshauptstadt Mainz, Stand 15.07.2016

4 Anforderungen an den Schallschutz

4.1 Schallschutz im Städtebau

Das Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 enthält Orientierungswerte für die Beurteilungspegel, die vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen haben. Die Einhaltung der Orientierungswerte oder deren Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Eine Zusammenstellung der Orientierungswerte für unterschiedliche Lärmarten und unterschiedliche Gebietsnutzungen findet sich in Tabelle 1. Bereits die Bezeichnung "Orientierungswert" deutet an, dass es sich hierbei nicht um verbindliche Grenzwerte handelt. Der Belang des Schallschutzes ist bei der sonst in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu beachten. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange, auch zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.



Für die geplante Wohnbebauung soll Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Folglich sind die Orientierungswerte gemäß **Tabelle 1**, Zeile 2, zu berücksichtigen. Soweit Überschreitungen der Orientierungswerte festgestellt werden, besteht ein konkretes Erfordernis für geeignete Schallschutzmaßnahmen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Tabelle 1 Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1, Beiblatt 1

| | | Orientierungswerte [dB(A)] | | | | | | | |
|-------|--|--|--------------|---|--|--|--|--|--|
| Zeile | Gebietsnutzung | Tag | Na | cht | | | | | |
| | | | Verkehrslärm | Industrie-, Ge- werbe- und Freizeitlärm | | | | | |
| 1 | Reine Wohngebiete (WR) Wochenendhausgebiete Ferienhausgebiete | 50 | 40 | 35 | | | | | |
| 2 | Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS) Campingplatzgebiete | 55 | 45 | 40 | | | | | |
| 3 | Friedhöfe Kleingartenanlagen Parkanlagen | 55 | 55 | 55 | | | | | |
| 4 | Dorfgebiete (MD) Mischgebiete (MI) | 60 | 50 | 45 | | | | | |
| 5 | Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE) | 65 | 55 50 | | | | | | |
| 6 | Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart | 45 - 65 | 35 | 35 - 65 | | | | | |
| 7 | Industriegebiete (GI) | Für Industriegebiete kann – soweit keine Gliederung nach § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO erfolgt – kein Orientierungswert angegeben werden. Die Schallemission der Industriegebiete ist nach DIN 18005-1 zu bestimmen. | | | | | | | |

4.2 Schallschutz im Hochbau

Ergänzend oder auf Grund besonderer städtebaulicher Rahmenbedingungen alternativ zu aktiven Schallschutzmaßnahmen können **passive** Schutzmaßnahmen in Erwägung gezogen werden. Durch bauliche Vorkehrungen am Gebäude kann sichergestellt werden, dass zumindest der Aufenthalt innerhalb von Gebäuden frei von erheblichen Belästigungen



durch Lärm von außen ist, sofern durch aktive Maßnahmen, d.h. durch die Errichtung von Wänden und Wällen keine günstige Umfeldsituation geschaffen werden kann.

Tabelle 2: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109

| Spalte | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | | | | |
|--------|----------------------------|--|--|---|---------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| | | | Raumarten | | | | | | | | |
| Zeile | Lärm- pegel- bereich | "Maßgeb- licher Außenlärm- pegel" | Bettenräume in Kranken- anstalten u. Sanatorien | Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über- nachtungsräume in Beherbergungsstät- ten, Unterrichts- räume u.ä. | Büroräume ¹⁾ u.ä. | | | | | | |
| | | dB(A) | erf. R' _{w,res} des Außenbauteils in dB | | | | | | | | |
| 1 | I | bis 55 | 35 | 30 | - | | | | | | |
| 2 | II | 56 bis 60 | 35 30 | | 30 | | | | | | |
| 3 | III | 61 bis 65 | 40 35 | | 30 | | | | | | |
| 4 | IV | 66 bis 70 | 45 40 | | 35 | | | | | | |
| 5 | V | 71 bis 75 | 50 45 | | 40 | | | | | | |
| 6 | VI | 76 bis 80 | 2) | 50 | 45 | | | | | | |
| 7 | VII | > 80 | 2) | 2) | 50 | | | | | | |

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die **DIN 4109** "Schallschutz im Hochbau" /6/ gehört zu den eingeführten technischen Baubestimmungen in Rheinland-Pfalz. Sie wird jedoch in absehbarer Zeit ersetzt durch eine überarbeitete **DIN 4109** vom Juli 2016, deren **Teil 1** /7/ und **Teil 2** /8/ künftig für die Ermittlung der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen zugrunde zu legen sind. Demgemäß sind Gebäude so herzustellen, dass die Fassadenbauteile diese Anforderungen gemäß Tabelle 7 der **DIN 4109 Teil 1** /7/ erfüllen.

Für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden die in **Tabelle 2** angegebenen Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt. Entsprechend der Zuordnung zu einem Lärmpegelbereich ergibt sich eine Anforderung an das erforderliche resultierende Luftschalldämm-Maß des Außenbauteiles.

²⁾ Die Anforderungen sind hier auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.



5 Arbeitsgrundsätze und Vorgehensweise

5.1 Grundlagen

Die Berechnungen zum Straßenverkehrslärm werden nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90 durchgeführt. Auf diese Berechnungsverfahren wird in der DIN 18005-1 normativ verwiesen. Die Regelwerke sind weiterhin Bestandteil der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV /2/ die beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen zwingend anzuwenden ist. Da das Verfahren dem gegenwärtigen Stand der Technik hinsichtlich der Ermittlung von Geräuschemissionen und Immissionen an Verkehrswegen entspricht, wird es grundsätzlich auch im Rahmen der städtebaulichen Planung herangezogen.

5.2 Schallausbreitungsberechnungen

Ausgangspunkt der schalltechnischen Berechnungen ist die Erstellung eines Schallquellen- und Ausbreitungsmodells. Die abschirmende oder reflektierende Wirkung der vorhandenen Bebauung, der im Bauabschnitt 1 geplanten Reihenhaussiedlung sowie der aktuell geplanten Bebauung wird dabei berücksichtigt. Es wird folglich davon ausgegangen, dass die neue Bebauung in zeitlichen Zusammenhang errichtet wird.

Die dargestellte Lage des Plangebietswurde den Planungsunterlagen entnommen. Die Höhe der Ausbreitungsberechnungen in Form eines Schallimmissionsplans für das Plangebiet erfolgte in den Höhen 2 m (Außenwohnbereich, lediglich im Tagzeitraum), 3,5 m (Erdgeschoss), 6,2 m (1. Obergeschoss) und 9,1 m (Dachgeschoss).

Als maßgebliche Verkehrslärmemittenten werden Flugplatzstraße, die Ludwig-Schwamb-Straße und die J.-Pierre-Jungels-Straße sowie die Erschließungsstraße im Plangebiet als Linienschallquellen in das Modell einbezogen.

Ein Übersichtsplan zum Geltungsbereich einschließlich der vorhandenen Bebauung mit allen relevanten Lärmquellen und sonstigen schalltechnisch relevanten Parametern findet sich in Anhang 1.



Die Durchführung der Ausbreitungsberechnungen und die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt rechnergestützt mit dem Programm SoundPLAN, Version 7.4 (Soundplan GmbH, Backnang). Die Genauigkeit der vorgestellten schalltechnischen Prognoseergebnisse beträgt +0/-3 dB(A).

5.3 Darstellung der Ergebnisse

Die Dokumentation der Berechnungsergebnisse in Schallimmissionsplänen für die jeweils relevanten Beurteilungszeiträume in den unterschiedlichen Geschosshöhen bzw. in Gebäudelärmkarten.

Anhang 3.1 dokumentiert die Ergebnisse des Gesamtverkehrslärms durch die vorhandenen Straßen sowie der geplanten Erschließungsstraße im Plangebiet in Form von Schallimmissionsplänen. Die Höhen der Isophonen sind gemäß den Stockwerkshöhen festgelegt (Erdgeschoss = 3,5 m, 1. Obergeschoss = 6,3 m und Dachgeschoss = 9,1 m). Hinzu wird für den Außenbereich die Schallausbreitung am Tag in einer Höhe von 2 m ermittelt. Die Berechnungen wurden jeweils in freier Schallausbreitung durchgeführt. Hierbei wird der Beurteilungspegel für repräsentative Immissionshöhen der einzelnen Geschossebenen an Rasterpunkten im gesamten Untersuchungsraum bestimmt und für eine Darstellung als Isophonen interpoliert. Anhang 3.2 stellt die Zusatzbelastung durch die Erschließungsstraße an den vorhandenen Gebäuden in einer Gebäudelärmkarte dar. Die Gebäude sind in der Farbe des höchsten Beurteilungspegels eingefärbt.

6 Untersuchungsergebnisse

6.1 Emissionen

6.1.1 Verkehrslärm

Der Emissionspegel eines Verkehrsweges kennzeichnet den Mittelungspegel in einem Abstand von 25 m zur Achse des Verkehrsweges. Die Berechnung der Emissionspegel auf einem Teilstück erfolgt getrennt für Tagzeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) nach den Richtlinien **Schall 03** und **RLS-90** /4/.



Wesentliche Parameter in der Emissionsberechnung für Straßenverkehrswege sind das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (**DTV**), die maßgebenden Schwerverkehrsanteile und die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Die für das Plangebiet relevanten Straßenverkehrslärmimmissionen werden von der Flugplatzstraße, der querenden Straßen Ludwig-Schwamb-Straße und J.-Pierre-Jungels-Straße sowie der Erschließungsstraße des Plangebiets hervorgerufen. Verkehrszählungen der Stadt Mainz /14/ nennt folgende Verkehrsangaben, welche für das Prognosejahr 2025 herangezogen werden sollen:

| DTV = 8.743 Kfz/24 h für die Flugplatzstraße Richtung Wackern- |
|--|
| heim, bzw. |
| DTV = 11.323 Kfz/24 h für die Flugplatzstraße Richtung Mainz so- |
| wie |
| DTV = 3.777 Kfz/24 h entlang der Ludwig-Schwamb-Straße, |
| DTV = 1.216 Kfz/24 h für die JPierre-Jungels-Straße und |
| DTV = 280 Kfz/24 h für die Erschließungsstraße des Plangebiets. |

Die der Emissionsermittlung zugrunde gelegten Parameter sowie die gemäß RLS-90 berechneten Emissionspegel sind in Anhang 2.1 zusammengestellt.

6.1.2 Fluglärm

Die Geräuscheinwirkungen durch Fluglärm des Flughafens Frankfurt/Main sowie des Flugplatzes Mainz-Finthen werden nicht berechnet. Die Geräuscheinwirkungen durch den Flughafen Frankfurt am Main werden den Fluglärmkonturenkarten für das Prognosejahr 2020 (Ost- und Westbetrieb) des Flughafens /11/ entnommen, die des Flugplatzes in Mainz-Finthen der strategischen Lärmkartierung der Landeshauptstadt Mainz /10/.

6.2 Immissionen

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde die umliegende Bebauung gemäß dem vorgelegten Planunterlagen /12/ und /13/ vollständig im Schallausbreitungsmodell erfasst. Die abschirmende bzw. reflektierende Wirkung dieser Gebäude wurde damit berücksichtigt.



6.2.1 Verkehrslärm

In Bezug auf Verkehrslärmimmissionen ist anzustreben, für die Flächen, die als Allgemeine Wohngebiete zu beurteilen sind, Orientierungswerte im Tagzeitraum (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bzw. in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) von

$$OW_{Tag/Nacht} = 55 / 45 dB(A)$$

nicht zu überschreiten.

Die Berechnungsergebnisse zum Verkehrslärm bei freier Schallausbreitung, also ohne Berücksichtigung der geplanten Bebauung, werden in Anhang 3.1 getrennt für Tag- und Nachtzeitraum in den jeweiligen Stockwerkshöhen sowie für den Außenwohnbereich dokumentiert.

Die maximalen Beurteilungspegel im Plangebiet liegen in den Bereichen nahe der Flugplatzstraße bei mehr als

$$L_{r,Tag/Nacht} = 65 / 55 dB(A)$$
.

Der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete wird dort um

$$\Delta L_{r,Tag/Nacht} = + 10 / +10 dB(A)$$

überschritten. Diese Überschreitungen kommen jedoch nur im Nahbereich der Flugplatzstraße vor und nehmen mit größer werdender Distanz zu dieser ab. So werden im großen Restbereich des Plangebiets die Orientierungswerte sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum eingehalten (vgl. Anhang 3.1).

Anhang 3.2 dokumentiert die Ergebnisse der Zusatzbelastung durch Straßenverkehrslärm auf der Erschließungsstraße im Plangebiet. Sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum sind die Orientierungswerte eingehalten. Somit kommt es für die umliegende Bebauung durch die geplante Straße durch das Planungsgebiet zu keinen Schallimmissionskonflikten.



6.2.2 Fluglärm

Den Fluglärmkonturenkarten des Flughafens Frankfurt am Main /11/ für das Prognosejahr 2020 ist zu entnehmen, dass im Tag- und Nachtzeitraum sowohl für den Ost-, als auch den Westbetrieb Immissionen auf das Plangebiet einwirken, die zu keinerlei Immissionskonflikten führen. Ebenfalls keine Immissionskonflikte gibt es für das Analysejahr 2015.

Der Fluglärm durch den Flugplatz Mainz-Finthen wurde aus der strategischen Lärmkartierung der Landeshauptstadt Mainz entnommen /10/. Die der Geräuscheinwirkungen bezieht sich in der Lärmkartierung auf die Gemarkung Mainz. Aus der Darstellung der Isophonen lassen sich die Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet interpolieren. In der strategischen Lärmkartierung /10/ sind die Geräuscheinwirkungen als Lärmindex L_{DEN} wiedergegeben. Auf dem Flugplatz findet kein Nachtbetrieb statt. Im Plangebiet sind

$$L_{DEN} = 40 ... 45 dB(A)$$

zu erwarten. Nach Erfahrungswerten beträgt

$$L_{DEN} = L_{r,Tag} + 1 dB(A)$$
.

Damit wird der Orientierungswert für Allgemeines Wohngebiet um mindestens

$$L_{r,Taq} \ge -14 dB(A)$$

unterschritten. Immissionskonflikte durch den Flugbetrieb sind somit auszuschließen.

6.3 Schallschutzmaßnahmen

6.3.1 Verkehrslärm

Auch wenn das Beiblatt 1 zur **DIN 18005** Orientierungswerte nennt, d. h. Werte, die im Rahmen der städtebaulichen Planung der Abwägung sämtlicher städtebaulicher Belange unterliegen, so können die hier zu erwartenden Orientierungswertüberschreitungen nicht gegenüber anderen städtebaulichen Belangen zurückgestellt werden. Es besteht daher das Erfor-



dernis, geeignete Schutzvorkehrungen für die geplante Bebauung vorzusehen.

6.3.1.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Grundsätzlich ist anzustreben, Siedlungsflächen durch "aktive" Schallschutzmaßnahmen, d.h. durch Abschirmmaßnahmen an der relevanten Schallquelle zu schützen. Hierfür ist die Errichtung von Lärmschutzwänden oder -wällen erforderlich.

Im Plangebiet sind aufgrund städtebaulicher Gegebenheiten aktive Schallschutzmaßnahmen nicht umsetzbar.

6.3.1.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Im vorliegenden Fall ist demnach naheliegend, einen ausreichenden Schallschutz durch passive Maßnahmen in Form von baulichen Vorkehrungen am Gebäude zu gewährleisten. Dies ist lediglich im Nahbereich zur Flugplatzstraße erforderlich.

Passive Schallschutzmaßnahmen sind bauliche Anforderungen an die Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume, insbesondere an Fenster, Türen, Wände und Dächer. Die Dimensionierung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm erfolgt hierbei in Abhängigkeit von der Raumart oder Raumnutzung und von der Raumgröße.

Die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen erfolgt basierend auf den Anforderungen der **DIN 4109**. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass in schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, ein angemessener Schallschutz gegeben ist.

Für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden nach **DIN 4109** verschiedene Lärmpegelbereiche zu Grunde gelegt, deren Einstufung nach dem jeweils zu erwartenden "maßgeblichen Außenlärmpegel" erfolgt.

Nach den Vorgaben der **DIN 4109** bestimmt sich der "maßgebliche Außenlärmpegel" für den Straßenverkehrslärm aus dem Beurteilungspegel



für den Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr), wobei nach DIN 4109, Abschnitt 5.5.1 zu den errechneten Werten 3 dB(A) zu addieren sind.

Für die Dimensionierung des passiven Schallschutzes für die in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräume im Dachgeschoss werden die in Anhang 3.1.4.1 dargestellten Geräuscheinwirkungen bei freier Schallausbreitung herangezogen. Durch die Festsetzungen zum Schallschutz muss sichergestellt sein, dass zu jedem Stadium der Besiedlung alle Baukörper einen ausreichenden Schallschutz aufweisen, auch dann, wenn abschirmende Baukörper in der Umgebung noch nicht errichtet sind oder zu einem späteren Zeitpunkt verändert oder beseitigt werden.

Anhang 3.3 zeigt die erforderlichen Lärmpegelbereiche. Gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 ergeben sich im Plangebiet vorwiegend

Lärmpegelbereiche I...III,

mit Ausnahme der an die Flugplatzstraße reichenden Teilbereiche. Dort ergibt sich

Lärmpegelbereich IV...V.

Für die Lärmpegelbereiche ergibt sich für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches ein erforderliches Schalldämm-Maß von

und für Büroräume und ähnliches ein erforderliches Schalldämm-Maß von

erf.
$$R'_{w.res} = 30 ... 40 dB$$
.

Da sich auf Grund tatsächlicher, jedoch derzeit noch nicht bekannter Baustrukturen möglicherweise geringere Geräuscheinwirkungen an den Fassaden einstellen, können die Festsetzungen Abweichungen von den im Bebauungsplan vorgegebenen Lärmpegelbereichen erlauben.

Für in der Nacht zum Schlafen genutzte Aufenthaltsräume, an deren Außenfassaden ein Beurteilungspegel



$L_{r,Nacht} > 45 dB(A)$

ermittelt wurde, wird die Anordnung von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen empfohlen, die einen ungestörten Schlaf auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.

Zur Aufnahme in den Bebauungsplan können daher folgende Formulierungen gewählt werden:

Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Im Geltungsbereich sind auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten auf Grund der Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr, gemäß § 9 BauGB für Räume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz zu treffen. Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 7 und Tabelle 7 der DIN 4109 Teil 1 "Schallschutz im Hochbau – Mindestanforderungen", Ausgabe Juli 2016) erfüllt werden. Gemäß DIN 4109 Teil 2 wird bei der Bestimmung des "maßgeblichen Außenlärmpegels" der Beurteilungspegel für den Tag herangezogen. Die erforderlichen Lärmpegelbereiche sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Von den oben genannten Regelungen kann abgewichen werden, wenn im Zuge der Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass sich aufgrund tatsächlicher Baustrukturen vor den Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen geringere Lärmpegelbereiche als in der Planzeichnung angegeben ergeben.

Im Nahbereich zur Flugplatzstraße werden Außenwohnbereiche im Lärmpegelbereich IV und V ausgeschlossen. Notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen von Wohnungen im Lärmpegelbereich IV und V sollen durch vorgelagerte Schallschutzmaßnahmen wie z.B. durch Wintergärten oder hinterlüftete Glasfassaden (z.B. Prallscheiben) geschützt werden.



Für die Gebäudefassaden, für die ein konkretes Erfordernis passiver Schallschutzmaßnahmen besteht, ist darüber hinaus zu bedenken, dass der Schallschutz beim Öffnen von Fenstern und Türen weitgehend verloren geht. Für Räume, die dem dauerhaften Aufenthalt im Nachtzeitraum dienen (Schlafräume), wird zusätzlich der Einbau schallgedämmter Lüftungselemente vorgesehen. Der Einbau solcher Lüftungselemente ist ab dem Lärmpegelbereich III empfehlenswert, ab dem Lärmpegelbereich IV zwingend erforderlich. Daher kann die Festsetzung zum passiven Schallschutz wie folgt ergänzt werden:

Des Weiteren wird für in der Nacht zum Schlafen genutzte Räume ab Lärmpegelbereich III der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Belüftungseinrichtung müssen die Nennlüftung nach DIN 1946, Teil 6, gewährleisten.

7 Abschließende Bemerkungen

Die schalltechnischen Untersuchungen belegen, dass innerhalb des Plangebietes kaum Immissionskonflikte aufgrund von Verkehrslärm bestehen. Nur im Nahbereich der Flugplatzstraße kann es zu Überschreitungen kommen. Des Weiteren kann ausgeschlossen werden, dass durch die Erschließungsstraße des Plangebiets Überschreitungen der Orientierungswerte aufgrund Zusatzbelastungen der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrslärmimmissionen entstehen.

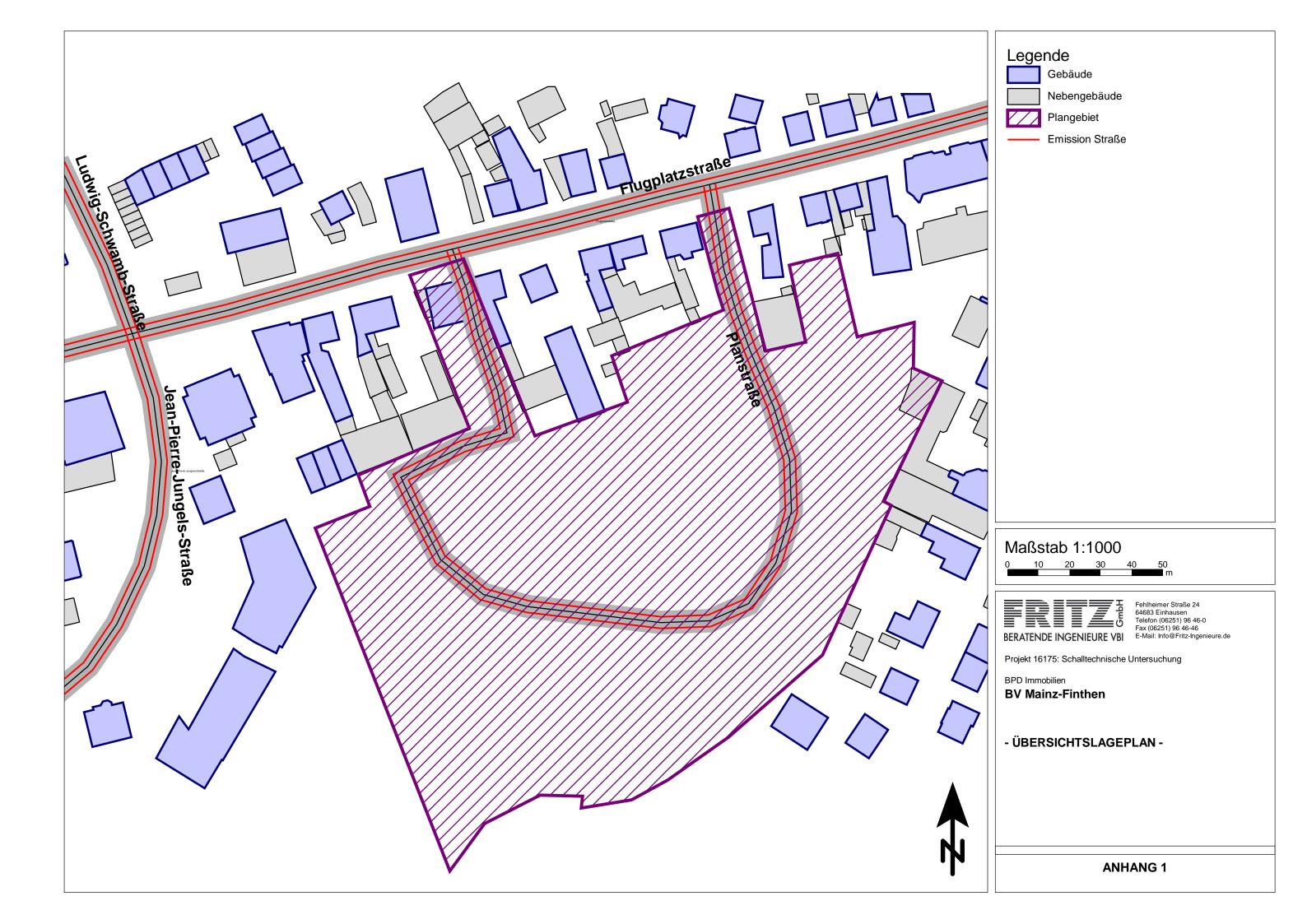
Dipl.-Phys. Peter Fritz

Dipl.-Geogr. Christina Dietz

rständiger für



ANHANG



BV Mainz-Finthen Emissionspegel der maßgebenden Straßenverkehrswege nach RLS 90



Legende

| Straßenname |
|-------------|
| Abschn. |

DTV Kfz/24h
M Tag Kfz/h
M Nacht Kfz/h
p Tag %
p Nacht %
Lm25 Tag dB(A)
Lm25 Nacht dB(A)

Durchschnittlicher Täglicher Verkehr Mittlerer stündlicher Verkehr im Zeitbereich Mittlerer stündlicher Verkehr im Zeitbereich Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand im Zeitbereich

Lm25 NachtdB(A)Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand im ZeitbereichVzulkm/hGeschwindigkeit Pkw im ZeitbereichDv TagdBGeschwindigkeitskorrektur im ZeitbereichDv NachtdBGeschwindigkeitskorrektur im ZeitbereichDStrOdBKorrektur Straßenoberfläche im Zeitbereich

LmE Tag dB(A) Emissionspegel im Zeitbereich LmE Nacht dB(A) Emissionspegel im Zeitbereich

Projekt Nr. 16175-VSS-1 - 10.10.2016

ANHANG 2.1

BV Mainz-Finthen Emissionspegel der maßgebenden Straßenverkehrswege nach RLS 90



| Straßenname | Abschn. | DTV | М | М | р | р | Lm25 | Lm25 | Vzul | Dv | Dv | DStrO | LmE | LmE | |
|----------------------------|----------------|---------|-------|-------|------|-------|-------|-------|------|-------|-------|-------|-------|-------|---|
| | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Nacht | | Tag | Nacht | | Tag | Nacht | 1 |
| | | Kfz/24h | Kfz/h | Kfz/h | % | % | dB(A) | dB(A) | km/h | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | |
| Flugplatzstraße | Ri Mainz | 11323 | 658 | 99 | 10,0 | 7,0 | 68,1 | 59,2 | 50 | -4,14 | -4,51 | 0 | 63,9 | 54,7 | |
| Flugplatzstraße | Ri Wackernheim | 8743 | 508 | 77 | 10,0 | 7,0 | 67,0 | 58,1 | 50 | -4,14 | -4,51 | 0 | 62,8 | 53,6 | |
| Jean-Pierre-Jungels-Straße | | 1216 | 70 | 10 | 10,0 | 3,0 | 58,4 | 48,3 | 30 | -6,73 | -7,75 | 0 | 51,6 | 40,5 | |
| Ludwig-Schwamb-Straße | | 4061 | 236 | 35 | 10,0 | 3,0 | 63,6 | 53,7 | 30 | -6,73 | -7,75 | 0 | 56,9 | 45,9 | 1 |
| Planstraße | | 280 | 17 | 1 | 4,0 | 2,0 | 50,9 | 36,7 | 30 | -7,53 | -8,01 | 0 | 43,3 | 28,7 | i |

Projekt Nr. 16175-VSS-1 - 10.10.2016

ANHANG 2.1

•

FRITZ GmbH Beratende Ingenieure VBI - Fehlheimer Straße 24 - 64683 Einhausen Tel. (06251) 96 46-0 - www.fritz-ingenieure.de

